

EXPOSÉ

für das Dissertationsvorhaben:

Rechtliche Verfügungsbefugnis, Eigentumsvorbehalt, Incoterms und der unionsrechtliche Erschöpfungsgrundsatz – Stellen der Verkauf und die Lieferung originaler Markenwaren im EWR unter Eigentumsvorbehalt sowie in Anwendung von Incoterm Klauseln im internationalen Frachtverkehr ein „Inverkehrbringen“ im Sinn des Art 15 Abs 1 UMV dar?

Verfasser:

RA Hon.-Prof. (FH) Mag. Sascha Jung, LL.M. LL.M.

Angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr.iur.)

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Siegfried Fina

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Ausgangslage	3
1.1 <i>Freier Warenverkehr und markenrechtlicher Erschöpfungsgrundsatz</i>	3
1.2 <i>Das „Inverkehrbringen“ iSd Art 15 UMV im Licht des Eigentumsvorbehalts und der Incoterms</i>	4
2. Forschungslücke und Forschungsfragen sowie praktische Relevanz der Forschungsfragen	7
2.1 <i>Forschungslücken</i>	7
2.2 <i>Forschungsfragen</i>	8
2.3 <i>Praktische Relevanz</i>	8
3. Methodische Zugänge und Zeitplan	9
4. Vorläufige Grobgliederung und vorläufige Literatur- und Rechtsprechungsliste	9
4.1 <i>Vorläufige Grobgliederung</i>	9
4.2 <i>Vorläufige Literaturliste</i>	10
4.3 <i>Vorläufige Rechtsprechungsliste</i>	11

1. Einführung und Ausgangslage

1.1 Freier Warenverkehr und markenrechtlicher Erschöpfungsgrundsatz

1.1.1 Art 34 AEUV verbietet mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung. Mit der Entscheidungstris *Dassonville*¹, *Cassis-de-Dijon*² und *Keck*³ hat der EuGH schon früh unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass die Realisierung und der Schutz der Warenverkehrsfreiheit ein extensives Begriffsverständnis der Maßnahmen gleicher Wirkung erfordert.

Folglich versteht der EuGH⁴ unter Maßnahmen gleicher Wirkung „jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern“.

1.1.2 Dem steht das Territorialitätsprinzip als tragender Grundsatz des Immaterialgüterrechts im Allgemeinen und des (Unions)Markenrecht im Speziellen gegenüber, wonach die Schutzwirkung von Marken- bzw. sonstigen Immaterialgüterrechten örtlich eingeschränkt ist. Gerade diese Einschränkung erlaubt es dem schutzberechtigten Markeninhaber jedoch, sich gegen Einfuhren markenrechtsverletzender Waren in das vom Markenrecht abgedeckte Schutzrechtsterritorium zur Wehr zu setzen.

In diesem Sinn gewährt die Unionsmarke ihrem Inhaber mit ihrer Eintragung gemäß Art 9 Abs 1, Abs 2 lit a) UMV das ausschließliche Recht, den Vertrieb identer Waren, die mit identen Marken gekennzeichnet sind, zu unterbinden.

Das so gewährte Ausschließungsrecht wirkt einheitlich für die gesamte EU und umfasst somit insbesondere auch die Einfuhr aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Es stünde dem Markeninhaber somit frei, mit der Marke gekennzeichnete Waren in einem Mitgliedstaat in den Verkehr zu bringen und die Einfuhr dieser Produkte in einen anderen Mitgliedstaat unter Verweis auf seine auch dort wirkende Unionsmarke zu unterbinden und dadurch nationale Märkte abzuriegeln oder zumindest den grenzüberschreitenden Handel zu beschränken. Dies würde auf den ersten Blick insofern im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, als Art 36 AEUV nationale Einfuhr-, Ausfuhr und Durchfuhrverbote gestattet, die (unter anderem) zum Schutzes des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

1.1.3 Dass der durch den freien Warenverkehr gesicherte Binnenmarkt einerseits und das Territorialitätsprinzip des Markenrechts andererseits in Konflikt zueinanderstehen

¹ EuGH 8/74 – *Dassonville*.

² EuGH 120/78 – *Cassis-de-Dijon*.

³ EuGH C-267/91 und C-268/91 – *Keck*.

⁴ EuGH 8/74 – *Dassonville*, Rn 5.

könnten, erkannte der EuGH früh und brachte die Vorgaben der Art 34 und 36 AEUV (seinerzeit Art 30 und 36 EWG-Vertrag) in Balance. Demnach gestattet Art 36 AEUV zwar Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit, allerdings nur im engen Rahmen und nur, soweit diese zur Wahrung der Rechte berechtigt sind, die den spezifischen Gegenstand dieses Eigentums ausmachen.⁵

Der spezifische Gegenstand des Marken- und Warenzeichenrechts liegt in dem ausschließlichen Recht, gekennzeichnete Waren in den Verkehr zu bringen und dadurch vor Konkurrenten geschützt zu sein, die unter Missbrauch der aufgrund der Marke oder des Warenzeichens erworbenen Stellung und Kreditwürdigkeit widerrechtlich mit derselben Marke bzw. demselben Warenzeichen versehene Erzeugnisse veräußern.⁶ Es geht somit im Kern um den Schutz der Hauptfunktion der Marke, der darin liegt, dem Endabnehmer die Ursprungsidentität der mit der Marke gekennzeichneten Erzeugnisse zu garantieren, indem ihm ermöglicht wird, diese Erzeugnisse aufgrund der Marke ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden.⁷

Der zuvor beschriebene spezifische Gegenstand des Markenrechts in Form seiner Hauptfunktion zur Garantie der Ursprungsidentität ist jedoch in den Fällen, in denen der Markeninhaber das mit der Marke gekennzeichnete Erzeugnis selbst in Verkehr gebracht hat oder dieses Inverkehrbringen mit seiner Zustimmung erfolgte, schlicht nicht berührt.⁸ Der markenrechtliche Erschöpfungsgrundsatz war somit auf unionsrechtlicher Ebene geboren.

Seitdem wirkt der mittlerweile in Art 15 UMV normierte Grundsatz der unionsweiten Erschöpfung einer Marktabschottung entgegen. Demnach gewährt die Unionsmarke ihrem Inhaber nicht das Recht, die Benutzung der Unionsmarke für Waren zu untersagen, die unter dieser Unionsmarke von ihm oder mit seiner Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht wurden. Nach erfolgter Erschöpfung des Markenrechts ist dem Markeninhaber eine Steuerung des Vertriebs seiner Markenware somit nicht mehr möglich.

1.2. *Das „Inverkehrbringen“ iSd Art 15 UMV im Licht des Eigentumsvorbehalts und der Incoterms*

Wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Erschöpfung ist das „Inverkehrbringen“ der Markenware. Dabei handelt es sich um einen unionsrechtlich zu bestimmenden

⁵ EuGH 16/74 – *Centrafarm/Winthrop*.

⁶ Ebenda, Rn 8.

⁷ EuGH C-349/95 – *Loendersloot/Ballantine*.

⁸ EuGH 16/74 – *Centrafarm/Winthrop*, Rn 12.

und einheitlich auszulegenden Begriff.⁹ Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das entscheidende Kriterium für das „Inverkehrbringen“ die Frage, ob der wirtschaftliche Wert der Marke bereits realisiert ist oder nicht.¹⁰

Der EuGH hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen bei Markenwarenlieferungen von einer solchen Realisierung des wirtschaftlichen Werts auszugehen ist. Insofern ist mittlerweile geklärt, dass rein betriebsinterne Vorgänge innerhalb eines Unternehmens oder Konzerns genauso wenig ein „Inverkehrbringen“ darstellen wie das bloße Anbieten zum Kauf.¹¹ Auch bei der bloßen Durchführung durch das EWR-Territorium mangelt es an einem „Inverkehrbringen“.¹²

1.2.2 Ob der EuGH hingegen einen Wechsel der rechtlichen Verfügungsgewalt oder allenfalls die Übereignung des Erzeugnisses für das „Inverkehrbringen“ erfordert bzw. ob sich dies aus seinen bislang zum Erschöpfungsgrundsatz getroffenen Entscheidungen ableiten lässt, wird in der Literatur unterschiedlich betrachtet.¹³ Insofern ist es somit nicht abschließend geklärt, ob das „Inverkehrbringen“ eine Übertragung der rechtlichen Verfügungsgewalt voraussetzen.

1.2.3 Ob eine Markenwarenlieferung unter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Markeninhabers zu einer Realisierung des wirtschaftlichen Werts der Marke und folglich zur Erschöpfung des Markenrechts zulasten des Markeninhabers führt, hat der EuGH bislang in keiner Weise beantwortet.

Der deutsche BGH¹⁴ hat sich zu dieser Rechtsfrage in einem obiter dictum geäußert und einen Verkauf unter Eigentumsvorbehalt wegen der Zulässigkeit der Weiterveräußerung durch den Vorbehaltskäufer im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehr als „Inverkehrbringen“ eingestuft, dabei seine Ansicht jedoch nicht weiter begründet. In der deutschen Literatur¹⁵ gibt es zu dieser Frage vereinzelte Stimmen, die jedoch größtenteils ohne weitere Begründung wiederum nur auf das erwähnte (unbegründete) obiter dictum des BGH verweisen. Unabhängig davon hat

⁹ EuGH C-16/03 – Peak Holding, Rn 32.

¹⁰ Ebenda, Rn 40.

¹¹ Ebenda, Rn 44.

¹² EuGH C-405/03 – *Class/Colgate-Palmolive*.

¹³ Bejahend: *Gaderer* in *Kucsko/Schumacher*, *marken.schutz*³, § 10b, Rn 9; *Stedtner* in *Kur/v.Bomhard/Albrecht*, *Beck'scher Online-Kommentar Markenrecht*, § 24, Rn 23 (Stand: 01.10.2020); *Thiering* in *Ströbele/Hacker/Thiering*, *Markengesetz*¹³, § 24, Rn 17 f.; *Ekey* in *Ekey/Bender/Fuchs-Wisse mann Markenrecht*⁴, § 24, Rn 19; *Ingerl/Rohnke*, *Markengesetz*³, § 24, Rn 19 (hinsichtlich des Übergangs der rechtlichen Verfügungsgewalt); *Kaiser* in *Erbs/Kohlhaas*, *Strafrechtliche Nebengesetze*²³³, § 24, Rn 3 (Werkstand Oktober 2020).

Verneinend: *Eisenführ/Eberhardt* in *Eisenführ/Schennen*, *Unionsmarkenverordnung*⁵, Art 13, Rn 12; *Ingerl/Rohnke*, *Markengesetz*³, § 24, Rn 19 (hinsichtlich des Übergangs des Eigentums).

¹⁴ BGH I ZR 63/04 – *Parfümtester*.

¹⁵ *Ingerl/Rohnke*, *Markengesetz*³, § 24, Rn 19.

der EuGH in einer Folgeentscheidung¹⁶ jedoch ohnedies das „Inverkehrbringen“ durch den Markeninhaber verneint, wenn dieser klar zum Ausdruck gebracht hat, dass die Ware unverkäuflich ist und er das Eigentum an ihr auch nicht überträgt.

Das OLG Düsseldorf scheint hingegen die Ansicht zu vertreten, dass die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ein „Inverkehrbringen“ verhindert.¹⁷

Österreichische höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie Literatur zum Themenkomplex, ob Verkäufe unter Eigentumsvorbehalt ein „Inverkehrbringen“ bedingen oder verhindern, fehlt, soweit überblickbar, gänzlich.

Es ist somit unklar, ob die Lieferung von Markenwaren im EWR unter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Markeninhabers einer Realisierung des wirtschaftlichen Werts und somit einer unionsweiten Erschöpfung des Markenrechts entgegensteht und ob dabei unterschiedliche Ausprägungen des Eigentumsvorbehalts (einfacher Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt) zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Die Beantwortung der vorstehenden Frage wird maßgeblich davon abhängen, ob das „Inverkehrbringen“ iSd Art 15 UMV eine Übertragung der rechtlichen Verfügungsgewalt oder allenfalls auch eine Übereignung des mit der Marke gekennzeichneten Erzeugnisses voraussetzt oder nicht.

- 1.2.3 Genauso wenig hat sich der EuGH bislang dazu geäußert, ob die Lieferung von Markenwaren im EWR in Anwendung bestimmter Incoterm Klauseln eine Erschöpfung des Markenrechts bedingt.

Incoterms sind von der Internationalen Handelskammer herausgebrachte Handelsklauseln. Es gibt 11 unterschiedliche Incoterm Klauseln¹⁸, die in vier Gruppen (E, F, C und D) eingeteilt sind. Sofern zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, stellen Incoterms als Lieferbedingungen Vertragsklauseln (allenfalls mit AGB-Charakter) dar, die von den Vertragsparteien eines Kaufvertrags allenfalls auch in inhaltlich abgewandelter Form in diesen einbezogen werden.¹⁹ Incoterms beschränken sich dabei auf die Regelung insbesondere des Gefahrenübergangs, der Transportkosten, des Lieferorts und des Bestimmungsorts, enthalten aber gerade keine Bestimmungen zum Eigentumsübergang an der gelieferten Ware.²⁰

¹⁶ EuGH C-127/09 – *Parfümtester*.

¹⁷ OLG Düsseldorf I-20 U 82/17 – *CIP Klausel*.

¹⁸ EXW, FCA, FAS, FOB, CFR, CIF, DAP, DPU, CPT, CIP und DDP.

¹⁹ *Graf von Bernstorff*, Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) Kommentierung für die Praxis inklusive offiziellem Regelwerk⁴, Rn 70 ff.

²⁰ *Hendrikje Herrmann*, Bei CIP erfüllt der Verkäufer seine (kauf)vertraglichen Verpflichtungen am Lieferort, IHR 2018, 209.

Dennoch hat BGH²¹ gerade den Umstand der Lieferung von Markenwaren in Anwendung der Incoterm Klausel EXW als Grund für die Erschöpfung des Markenrechts herangezogen. Für den BGH war dabei entscheidend, dass mit Übergabe der Waren an den Frachtführer die Verfügungsgewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Rahmen des "ab Werk-Verkaufs" (ex works) willentlich auf die Käuferin übertragen wurde. Dieser stand, so der BGH, mit Entgegennahme der Waren durch den Frachtführer, als Frachtführerin das alleinige frachtrechtliche Verfügungsrecht und deshalb die Verfügungsgewalt über das transportierte Gut zu.

In der Literatur stieß diese Entscheidung teilweise auf Zuspruch, teilweise auf Widerspruch, größtenteils (insbesondere in Österreich) jedoch auf unreflektierte Wiedergabe.²² Eine Befassung des EuGH mit dieser Frage erfolgte nicht, österreichische höchstgerichtliche Rechtsprechung fehlt ebenfalls.

- 1.2.4 Schließlich hat sich der EuGH konsequenterweise bislang auch noch in keiner Form mit der Wechselwirkung zwischen vereinbartem Eigentumsvorbehalt und der vereinbarten Anwendung von Incoterms bei der Lieferung von Markenwaren und deren Auswirkung auf die unionsweite Erschöpfung auseinandergesetzt. Nationale höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie Literatur zu dieser Frage fehlt, soweit überblickbar, gänzlich.

2. Forschungslücke und Forschungsfragen sowie praktische Relevanz der Forschungsfragen

2.1 Forschungslücken

- 2.1.1 Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen unter Punkt 1. ergibt, fehlt es bislang an einer tiefgehenden Auseinandersetzung mit der Frage, ob das „Inverkehrbringen“ iSd Art 15 UMV den Übergang der rechtlichen Verfügungsgewalt oder die Übereignung des mit der Marke gekennzeichneten Erzeugnisses erfordern. Daran anknüpfend ist ebenso ungeklärt, ob mit der Marke gekennzeichnete Erzeugnisse als in den Verkehr gebracht gelten, wenn diese unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts verkauft werden und falls ja, ob unterschiedliche Ausformungen des Eigentumsvorbehalts dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Schlussendlich fehlt Rechtsprechung des EuGH zur Beurteilung des Einflusses vereinbarter Incoterm Klauseln auf die Frage des „Inverkehrbringens“ zur Gänze. Konsequenterweise mangelt es auch an einer Prüfung, ob und wenn ja inwieweit rechtliche Verfügungsgewalt, Eigentumsvorbehalt und

²¹ BGH I ZR 162/03 – *ex works*.

²² Vgl. etwa *Gaderer in Kucsko/Schumacher*, *marken.schutz*³, § 10b, Rn 10.

Incoterm Klauseln im Rahmen der Beurteilung des „Inverkehrbringens“ Wechselwirkungen entfalten.

2.2 *Forschungsfragen*

2.2.1 Konkret ergeben sich aus den zuvor unter Punkt 2.1 beschriebenen Forschungslücken folgende Forschungsfragen:

- **Erfordert das „Inverkehrbringen“ im Sinn des Art 15 Abs 1 UMV den Übergang der rechtlichen Verfügungsgewalt an den mit der Marke gekennzeichneten Erzeugnissen?**
- **Stellt der Verkauf originaler Markenwaren im EWR unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des veräußernden Markeninhabers ein „Inverkehrbringen“ im Sinn des Art 15 Abs 1 UMV dar und führen unterschiedliche Formen des Eigentumsvorbehalts dabei allenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen?**
- **Stellt der Verkauf originaler Markenwaren im EWR unter vereinbarter Anwendung von Incoterm Klauseln ein „Inverkehrbringen“ im Sinn des Art 15 Abs 1 UMV dar und führen die einzelnen Incoterm Klauseln dabei allenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen?**
- **Stellt der Verkauf originaler Markenwaren unter vereinbarter Anwendung von Incoterm Klauseln sowie unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des veräußernden Markeninhabers ein „Inverkehrbringen“ im Sinn des Art 15 Abs 1 UMV dar und führen unterschiedliche Formen des Eigentumsvorbehalts bzw. die einzelnen Incoterm Klauseln dabei allenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen?**

2.3 *Praktische Relevanz*

2.3.1 Die praktische Relevanz der Lösung der zuvor angeführten Forschungsfragen liegt auf der Hand. Markenwaren werden von ihren Markeninhabern im globalisierten Umfeld oftmals an bestimmten Produktionsstätten im EWR geschaffen und sodann an Vertragspartner innerhalb oder außerhalb des EWR zum weiteren Vertrieb versendet. Der Großteil des internationalen Frachtverkehrs erfolgt dabei unter Anwendung von Incoterm Klauseln. Auch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist im internationalen Handels- bzw. Frachtverkehr schon infolge seines Sicherungszwecks zugunsten des jeweiligen Verkäufers durchwegs gelebte Praxis.

Ohne die Beantwortung der gegenständlichen Forschungsfragen würde somit für einen Großteil des Verkaufs und der Lieferungen von Markenwaren durch den jeweiligen Markeninhaber im EWR unklar bleiben, ob diese nach Übergabe an den jeweiligen

Käufer oder Transporteur markenrechtlich unionsweit erschöpft sind oder nicht. Insbesondere für Markeninhaber, die selektive Vertriebssystem im EWR betreiben, ist Kenntnis um diesen Umstand jedoch von größer praktischer Bedeutung, da ihnen eine Steuerung des weiteren Warenverkaufs innerhalb ihres selektiven Vertriebssystems innerhalb des EWR lediglich bei nicht erfolgter markenrechtlicher Erschöpfung weiterhin ungehindert möglich ist.

3. Methodische Zugänge und Zeitplan

3.1 Der methodische Zugang wird auf drei Ebenen erfolgen. Auf der ersten Ebene wird eine allgemeine Darstellung der den Forschungsfragen zugrundeliegenden Rechtsquellen und Rechtsbegriffe (insbesondere Unionsmarkenverordnung, immaterialgüterrechtlicher Erschöpfungsgrundsatz, Incoterms, zivilrechtlicher Eigentumsvorbehalt, rechtliche Verfügungsbefugnis) erfolgen. Auf zweiter Ebene wird eine genaue Analyse der vorhandenen (höchstgerichtlichen) Rechtsprechung insbesondere des EuGH, des BGH und des OGH sowie der vorhandenen maßgeblichen Literatur zu den hier relevanten Rechtsbegriffen erfolgen. Auf dritter Ebene wird die Ausarbeitung eines Lösungsansatzes zur Beantwortung der Forschungsfragen erfolgen. Die Dissertation soll innerhalb der kommenden 12 Monate fertiggestellt sein.

4. Vorläufige Grobgliederung und vorläufige Literatur- und Rechtsprechungsliste

4.1 Vorläufige Grobgliederung

I. Einführung

1. Allgemeines zum Europäischen Binnenmarkt
2. Allgemeines zum Immaterialgüterrecht und zum Markenrecht
3. Allgemeines zu Incoterms

II. Die Warenverkehrsfreiheit

1. Dogmatische und gesetzliche Grundlagen
2. Leitentscheidungen des EuGH und Grenzen

III. Der markenrechtliche Erschöpfungsgrundsatz

1. Dogmatische und gesetzliche Grundlagen
2. Voraussetzungen für den Eintritt der Erschöpfung
3. Wirkungen der Erschöpfung
4. Details zum „Inverkehrbringen“ im Sinn des Erschöpfungsgrundsatzes

- 4.1 Besprechung und Analyse der Rechtsprechung des EuGH, des BGH sowie der deutschen OLG zum Begriff des „Inverkehrbringen“
- 4.2 Besprechung und Analyse des Schrifttums zum Begriff des „Inverkehrbringen“
- 4.3 Rechtliche Schlussfolgerung aus der analysierten Rechtsprechung und Literatur

IV. Der zivilrechtliche Eigentumsvorbehalt

1. Dogmatische und gesetzliche Grundlagen in Österreich und Deutschland
2. Details zu den unterschiedlichen Ausformungen des zivilrechtlichen Eigentumsvorbehalts in Österreich und Deutschland
3. Prüfung der Auswirkungen des zivilrechtlichen Eigentumsvorbehalts auf das „Inverkehrbringen“ im Sinn des Erschöpfungsgrundsatzes

V. Die Incoterms

1. Dogmatische und rechtliche Grundlagen
2. Historische Entwicklung
3. Detaillierte inhaltliche Darlegung der einzelnen Incoterms
4. Prüfung der Auswirkungen der einzelnen Incoterms auf das „Inverkehrbringen“ im Sinn des Erschöpfungsgrundsatzes

VI. Gesamtergebnis der Dissertation unter Beantwortung der aufgestellten Forschungsfragen

4.2 Vorläufige Literaturliste

- *Eisenführ/Schennen*, Unionsmarkenverordnung⁶ (2020)
- *Ekey/Bender/Fuchs-Wisseemann*, Markenrecht⁴ (2019)
- *Engin-Deniz*, Markenschutzgesetz und weitere kennzeichenrechtliche Bestimmungen³ (2017)
- *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze²³³ (Werkstand: Oktober 2020)
- *Fezer*, Markenrecht⁴ (2009)
- *Graf von Bernstorff*, Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) Kommentierung für die Praxis inklusive offiziellem Regelwerk⁴
- *Grünzweig*, Markenrecht - Praxiskommentar zum Markenschutzgesetz¹² (2019)
- *Ingerl/Rohnke*, Markengesetz³ (2010)
- *Kucsko/Schumacher*, marken.schutz³ (2020)
- *Kur/v.Bomhard/Albrecht*, Beck'scher Online-Kommentar Markenrecht (Werkstand: 01.10.2020)

- *Kur/ v.Bomhard/Albrecht*, MarkenG – UMV³ (2020)
- *Ströbele/Hacker/Thiering*, MarkenG¹³ (2020)

4.3 *Vorläufige Rechtsprechungsliste*

- EuGH 11.7.1974, 8/74 – *Dassonville*.
- EuGH 31.10.1974, 16/74 – *Centrafarm/Winthrop*
- EuGH 20.2.1979, 120/78 – *Cassis-de-Dijon*
- EuGH 24.11.1993, C-267/91 und C-268/91 – *Keck*
- EuGH 11.11.1997, C-349/95 – *Loendersloot/Ballantine*
- EuGH 30.11.2004, C-16/03 – *Peak Holding*
- EuGH 18.10.2005, C-405/03 – *Class/Colgate-Palmolive*
- EuGH 3.6.2010, C-127/09 – *Parfümtester*
- EuGH 14.7.2011, C-46/10 – *Viking Gas*

- BGH 27.4.2006, I ZR 162/03 – *ex works*
- BGH 15.2.2007, I ZR 63/04 – *Parfümtester*
- OLG Hamburg 29.11.2001, 3 U 104/01 – *Paco Rabanne*
- OLG Düsseldorf 25.1.2018, I-20 U 82/17 – *CIP Klausel*